

Entsprechens-Erklärung 2006 des Vorstands und des Aufsichtsrats der BASF Aktiengesellschaft

1. Grundsaterklärung nach Maßgabe von § 161 AktG

Wir erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit nachfolgenden Maßgaben im Jahr 2006 entsprochen wurde und im Jahr 2007 weiterhin entsprochen werden wird.

2. Ausnahmen

a) Vergütung von Vorsitz und Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.7 des Kodex)

Der Vorsitz und die Mitwirkung in Ausschüssen des Aufsichtsrats soll nach Ziffer 5.4.7 des Kodex bei der Vergütung berücksichtigt werden. Dem wird bei der Gesellschaft für den Vermittlungsausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG, der bislang bei der Gesellschaft noch zu keiner Sitzung zusammengetreten ist, nicht Rechnung getragen. Seine Mitglieder erhalten neben einem eventuellen Sitzungsgeld keine gesonderte Vergütung.

b) Behandlung der Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand durch das Aufsichtsratsplenum; Bemessung der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands auch anhand leistungsbezogener Kriterien (Ziffer 4.2.2 des Kodex)

Über die Tätigkeit der Ausschüsse des Aufsichtsrats wurde und wird im Plenum des Aufsichtsrats regelmäßig berichtet. Dies schließt die Tätigkeit des Personalausschusses als dem für die Behandlung der Vorstandsverträge bei der Gesellschaft zuständigen Gremium mit ein. Soweit die Empfehlungen in Ziffer 4.2.2 des Kodex hierüber hinausgehen, wurden sie und werden sie weiterhin von uns nicht befolgt.

c) Individualisierte Veröffentlichung der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung (Ziffern 4.2.3 und 5.4.7 des Kodex)

Die Vorstands- und die Aufsichtsratsvergütung wurde in 2006 nicht individualisiert veröffentlicht. Im Jahr 2007 werden Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung individualisiert veröffentlicht werden.

- d) Bekanntgabe von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz an die Aktionäre (Ziffer 5.4.3 des Kodex)

Nach dieser Empfehlung sollen Kandidaten für den Aufsichtsratsvorsitz den Aktionären bekannt gegeben werden, obwohl diese in der Regel erst einem noch zu wählenden Aufsichtsrat entstammen und der Vorsitzende des Aufsichtsrats „aus seiner Mitte“ zu wählen ist. Eine Vorab-Benennung kann deshalb zu einer faktischen Vorfestlegung des Aufsichtsrats in seiner zukünftigen Besetzung führen. Im Falle einer von der Aufsichtsratswahl zeitlich losgelösten Nachwahl des Aufsichtsratsvorsitzenden ist für eine Bekanntgabe der Kandidaten an die Aktionäre von vornherein kein Raum. Wir halten die Empfehlung deshalb für wenig praktikabel. Da bei BASF weder in 2006 die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden anstand noch in 2007 ansteht, beabsichtigen wir zunächst weiterhin, die Entwicklung abzuwarten, bevor wir uns zu einem Comply oder Explain entschließen.

- e) Erläuterung von Abweichungen (Ziffer 3.10 des Kodex)

Nach Ziffer 3.10 des Kodex sollen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex. Diese Erklärung zum Corporate Governance Kodex ist durch § 161 AktG mit zum Teil anderem Inhalt geregelt. Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, die Erklärung ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen abzugeben.

Ludwigshafen, den 06. Dezember 2006

Der Aufsichtsrat
der BASF Aktiengesellschaft

Der Vorstand
der BASF Aktiengesellschaft